

## Senatsbeschluss im Verfügungswege

Der Senat beschließt:

1. Der Senat stimmt dem Bilateralen Polizeivertrag mit der Republik Tschechien (24 StVK 381) zu.
2. Die Senatskanzlei (Landesvertretung) wird beauftragt, das Einverständnis des Senats dem Bundesministerium des Innern mitzuteilen.

Hamburg, den 9. 10. 2015

Für den Senat

Staatsrat Schmidt

Ausführungen  
Senatskanzlei (Landesvertretung)  
Justizbehörde  
Finanzbehörde  
Behörde für Inneres und Sport



720. 04-02

224. 43-01

## Anlage zum Senatsbeschluss im Verfügungswege zu dem Bilateralen Polizeivertrag mit der Republik Tschechien (24 StVK 381)

### 1. Inhalt

Der bisherige Polizeivertrag vom 19. September 2000 stammt noch aus der Zeit vor dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik. Damit bleibt er in Teilen hinter dem zwischenzeitlich auch für die Tschechische Republik geltenden europäischen Rechtsrahmen sowie anderen bilateralen Polizeiverträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Nachbarstaaten geschlossen hat, zurück.

Das neue Abkommen verbessert die rechtlichen Grundlagen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Zollbehörden beider Länder. Er wird Grundlage für die Zusammenarbeit aller Polizeibehörden mit der Tschechischen Republik bilden. Auch der Zoll wurde gleichberechtigt mit einbezogen, um die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Polizei zu erleichtern. Die Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenarbeit wird künftig auf ganz Bayern und Sachsen ausgedehnt. Der neue Vertrag enthält erweiterte Möglichkeiten des Handelns im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei. So sind in Zukunft z.B. gemeinsame Streifen mit Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Nachbarstaat unter Leitung und in der Regel in Anwesenheit eines Beamten des Gebietsstaates nach dessen Recht möglich.

Das Abkommen wurde am 28. April 2015 von den Innenministern Tschechiens und Deutschlands unterzeichnet.

Zu den Einzelheiten des Vertrages wird auf den beigefügten Text verwiesen.

### 2. Verfahrensstand

Die Länder sind beteiligt worden, sie haben gegen die Unterzeichnung des Abkommens keine Bedenken erhoben. Die Ständige Vertragskommission hat mit Schreiben vom 30.06.2015 den Ländern die Zustimmung empfohlen.

### 3. Kosten

Hamburg entstehen durch die Ratifizierung des Abkommens selbst keine Kosten.

### 4. Behördenbeteiligung

Die Justizbehörde hat keine rechtlichen Bedenken, die Finanzbehörde und die Behörde für Inneres und Sport haben keine Einwände.